

Es ist kaum zu erwarten, daß in Zukunft auf die Abschirmung vor den nach wie vor Sprengkraft enthal-

tenden Thesen des Wittenberger Professors verzichtet wird.

<sup>1</sup> W. Beyna, Das moderne katholische Lutherbild (Essen 1969).

<sup>2</sup> A. Hasler, Luther in der katholischen Dogmatik. Darstellung seiner Rechtfertigungslehre in den katholischen Dogmatikbüchern (München 1968).

<sup>3</sup> Vgl. Hasler, aaO. 51-109.

<sup>4</sup> Vgl. Hasler, aaO. 111-261.

<sup>5</sup> Vgl. Hasler, aaO. 263-335.

<sup>6</sup> Vgl. M. Bogdahn, Die Rechtfertigungslehre Luthers im Urteil der neueren katholischen Theologie (Göttingen 1971); O.H. Pesch, Gottes Gnadenhandeln als Rechtfertigung des Menschen: Mysterium Salutis IV/2, hg. von J. Feiner und M. Löhrer (Einsiedeln-Zürich-Köln 1973) 831-913, bes. 890 ff.

<sup>7</sup> Die Rede ist abgedruckt in Lutherische Rundschau 20 (1970) 447-460.

## AUGUST HASLER

1937 geboren, 1956-1965 Studium der Philosophie und Theologie in Fribourg, Rom, Genf, Paderborn und Tübingen; 1967-1971 Referent für die Kirchen der Reformation im vatikanischen Sekretariat für die Einheit der Christen; ab 1971 Studium der Geschichte und Wissenschaftstheorie an der Universität München. Publikationen u.a.: Luther in der katholischen Dogmatik (München 1968); in Vorbereitung: Die Unfehlbarkeitsdefinition des I. Vatikanischen Konzils und die Geschichtswissenschaft. Anschrift: Neureutherstraße 27/IV, D-8000 München 40.

Wilhelm Michaelis

## Die Kontroversen um die Bannaufhebung

### 1. Erste Initiativen

Die Kontroversen um den Lutherbann gehen zurück auf ein Memorandum («Vorschlag zur Verbesserung ökumenischer Kontakte» – im folgenden kurz «Vorschlag» genannt), das der Verfasser dieses Berichtes im Frühjahr 1963 erstellt und mit Schreiben vom 3. März 1963 dem Präsidenten des Sekretariates für die Förderung der Einheit der Christen («Einheitssekretariat») Kardinal Bea überreicht hat.

Der Vorschlag regt an, historische Ressentiments im orthodoxen und im lutherischen Kirchenvolk gegen die katholische Kirche dadurch zu beseitigen, daß die von dieser Kirche gegen die ökumenischen Patriarchen Photios im 9. Jahrhundert und Michael Kerullarios am 16.7.1054 verhängten Kirchenbänne sowie die gegen Martin Luther erlassene Bannandrohungsbulle «Exsurge Domine» vom 15.6.1520 nebst der Bannbulle «Decet Romanum Pontificem» vom 3.1.1521 aufgehoben werden. In dem Vorschlag wurde darauf hingewiesen, daß die Aufhebung der Kirchenbänne gegen Kerullarios den ökumenischen Patriarchen Athenagoras I. in die Lage bringen könnte, seinerseits den orthodoxen Gegenbann vom Jahre 1054 in einem Akt der Liebe aufheben zu sollen<sup>1</sup>.

Der Vorschlag wurde in die französische, italienische, spanische und englische Sprache übersetzt. Der Verfasser überreichte den Vorschlag am 29.10.1964 in Athen dem orthodoxen Theologieprofessor und Ökumeniker Hamilkar S. Alivisatos und mit Schreiben vom 6.4.1964 dem ökumenischen Patriarchen Athenagoras.

Um dem Papst für die vorgeschlagene Bannaufhebung eine breite Meinungsgrundlage auf hoher Ebene zu schaffen, überreichte oder sandte der Verfasser bis zur Mitte der letzten Sitzungsperiode des II. Vatikanischen Konzils den Vorschlag in verschiedenen Sprachen an 70 Konzilsväter, darunter 33 Kardinäle, sowie an 14 Periti und einige katholische Universitätsprofessoren. Der Verfasser erhielt sehr viele Antwortschreiben von Kardinälen, Erzbischöfen und Bischöfen, die ihre Zustimmung, Glückwünsche und die Versicherung ihrer Gebetshilfe zum Ausdruck brachten<sup>2</sup>.

Wegen der negativen Erfahrungen aus den am orthodoxen Kirchenvolk gescheiterten Unionskonzilien von Lyon und Ferrara/Florenz wurden am 3.12.1965 1000 Exemplare des Vorschlags in 5 verschiedene Sprachen durch das Konzilspresseamt «CCCC» an die dort akkreditierten Vertreter von Zeitungen und Nachrichtenagenturen übergeben, um auf der mittleren und unteren Ebene das Kirchenvolk zu informieren und zu gewinnen. Über den Vorschlag wurde in mehreren Zeitungen europäischer Länder berichtet. Während in der Bundesrepublik Deutschland der Vorschlag in katholischen Zeitungen sehr beachtet wurde, war derartiges bei evangelischen Zeitungen nicht der Fall, zumal der Konzilsbeobachter der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) Prof. Edmund Schlink (Heidelberg) in einem Presseinterview Anfang

November 1965<sup>3</sup> erklärt hatte, die Aufhebung der von früheren Päpsten ausgefertigten Bannbulen gegen Martin Luther und die Ökumenischen Patriarchen wäre nur ein halber Schritt. Er würde von untergeordneter Bedeutung bleiben, wenn nicht auch die mit dem Kirchenbann verbundene Verurteilung der entsprechenden Lehre revidiert werde. Es gehe bei den Bannbulen nicht in erster Linie um die davon betroffenen Personen, sondern um strittige Lehrfragen, die zunächst geklärt werden müßten.

#### *a. Aufhebung des Bannes gegen den Ökumenischen Patriarchen*

Papst Paul VI. und der Ökumenische Patriarch Athenagoras I. beurteilten die Lage bezüglich der Kirchenbanne von 1054 und strittiger Lehrfragen anders. In ihrer epochalen Gemeinsamen Erklärung vom 7.12.1965 heißt es beispielhaft für eine Aufhebung des Lutherbannes:

- 1) daß sie die beleidigenden Worte, grundlosen Vorwürfe und verwerflichen Handlungen bedauern, die von der einen oder anderen Seite zu den traurigen Ereignissen jener Epoche beitrugen oder sie begleiteten;
- 2) daß sie ebenso die Bannungsgründe, die darauf folgten und deren Erinnerung bis in unsere Tage einer Annäherung in der Liebe im Wege steht, bedauern, aus dem Gedächtnis der Kirche auslöschen und der Vergessenheit überliefern;
- 3) daß sie endlich die ärgerniserregenden Geschehnisse, sowohl die vorausgegangenen wie die nachfolgenden, beklagen, die unter dem Einfluß verschiedener Faktoren, darunter dem wechselseitigen Mangel an Verständnis und dem Mißtrauen, schließlich zum Bruch der kirchlichen Gemeinschaft geführt haben.

Papst Paul VI. und Patriarch Athenagoras I. mit seiner Synode sind sich – nach der Erklärung – bewußt, daß diese Geste der Gerechtigkeit und der wechselseitigen Vergebung nicht genügt, den alten und jüngeren Differenzen zwischen der römisch-katholischen Kirche und der orthodoxen Kirche ein Ende zu bereiten. Sie hoffen, daß dieser Schritt gewürdigt werde als Ausdruck eines aufrichtigen gegenseitigen Willens zur Versöhnung und als Einladung, in einem Geiste des Vertrauens, der beiderseitigen Achtung und Liebe den Dialog fortzusetzen<sup>4</sup>.

Analog richtungsweisend sind auch die Beschlüsse des vierten, nicht offiziellen Kolloquiums zwischen orthodoxen und nicht-chalzedonischen Theologen, das am 22. und 23. Januar 1971 in Addis-Abeba stattfand unter dem Thema «Die Aufhebung der seit Jahrhunderten fortbestehenden Anathemata und die gegenseitige Anerkennung der Heiligen», ebenso die

dort gegebenen Empfehlungen<sup>5</sup>. Der Vorschlag des Verfassers, den Kirchenbann gegen den Ökumenischen Patriarchen Photios aufzuheben, wurde gegenstandslos durch die Feststellung, daß der Bann gegen diesen Patriarchen bereits zu dessen Lebzeiten wieder aufgehoben worden ist.

#### *b. Aufhebung des Bannes gegen Luther?*

Soweit der Vorschlag die gegen Luther gerichtete Bannandrohungsbulle «Exsurge Domine» vom 15.6.1520 betrifft, verfolgt der Verfasser dieses Anliegen nicht weiter. Grund dafür ist ein Gutachten, das Bischof Wittler (Osnabrück) dem Verfasser ohne Nennung des Gutachters mit Schreiben vom 22.4.1966 übersandte<sup>6</sup>. Darin wird ausgeführt: Zwar unterliege die Auswahl, Formulierung und Zensurierung der 41 Sätze Luthers in der Bannandrohungsbulle «Exsurge Domine» manchen Bedenken, aber eine Reihe wesentlicher Thesen sei dann doch später durch das Tridentinum verurteilt worden, so daß eine schlechthinige Zurücknahme der Bulle «Exsurge Domine» auf eine Revision des Tridentinums, die unmöglich sei, hinausliefe. Dagegen ständen der Zurücknahme der eigentlichen Bannbulle «Decet Romanum Pontificem» keine grundsätzlichen Bedenken im Wege. In Anbetracht dieser Stellungnahme beschränkte der Verfasser seinen Vorschlag künftig nur noch auf die Aufhebung der Bannbulle «Decet Romanum Pontificem». Schon dadurch verspricht er sich eine wesentliche Verbesserung des psychologischen Klimas zwischen Katholiken und Lutheranern. Von der Behandlung dieses noch unerledigten Anliegens und den diesbezüglichen Kontroversen ist im folgenden die Rede.

### *2. Zuständigkeit und Verfahren*

#### *a. Entscheidungsbefugnis des Papstes*

Darüber, daß das Papstamt, das den Bann gegen Luther verhängt hat, zuständig ist, ihn, sofern das möglich ist, wieder aufzuheben, besteht unter denen, die sich in dieser Sache zu Worte gemeldet haben, nahezu Einverständnis. Nur der evangelische Publizist Heinz Beckmann meint, daß der jetzige Papst den Bann nicht aufheben könne, weil die katholische Kirche von damals und die heutige nicht identisch seien<sup>7</sup>. Gegen diese These haben sich die Lutheraner Prof. Friedrich Heyer (Heidelberg) und Prof. Helmut Echternach (Hamburg) mit überzeugenden Gründen gewandt<sup>8</sup>. Nach Sachlage ist nur der Papst selbst, nicht aber eine kuriale Stelle (Gerichtshof, Kongregation oder Sekretariat)

befugt, über die Aufhebung des von seinem Vorgänger im Amt verhängten großen Bannes zu entscheiden.

### *b. Vorrangige Sachkompetenz*

Der Papst wird sicherlich in dieser Angelegenheit nicht tätig werden, bevor nicht die Sach- und Rechtsfragen durch Experten hinreichend geklärt sind. Aus welchen Fachgebieten diese Experten sein sollten, entscheidet sich je nach dem Charakter der zu stellenden Fragen.

Für das klärende Verfahren ist die Feststellung wichtig, daß der große Kirchenbann (*excommunicatio maior*) – wie bereits in dem Vorschlag festgestellt wurde – eine Kirchenzuchtmaßnahme ist, die durch einen Rechtsakt in einem kirchenrechtlichen Kriminalstrafverfahren – nicht etwa in einem Bußverfahren, das schlimmstenfalls mit dem kleinen Bann (*excommunicatio minor*) hätte abgeschlossen werden können – verhängt wurde. Auch die Aufhebung des großen Kirchenbannes ist als *actus contrarius* ein Rechtsakt. Das wäre nicht anders, wenn man den großen Bann im Rahmen der Lehre von der Dreiteilung der Gewalten als Verwaltungsmaßnahme ansehen würde auf einem Gebiet, das entfernt vergleichbar wäre mit dem des Hochschulbeamtenrechts. Dann sollte man allerdings bezüglich des Bannes unter Umständen – juristisch genau – nicht von «Aufheben» sondern von «Für-nichtig-Erklären» oder «Für-rechtswidrig-Erklären» reden. In einem solchen Verfahren, das in zwei Stadien zerfällt, müssen die Prinzipien des Rechts beachtet werden. Im ersten Verfahrensstadium, in dem die rechtliche Zulässigkeit der Bannaufhebung ausschließlich von Kirchenjuristen zu prüfen ist, wäre die Berücksichtigung anderer als rechtlicher z. B. theologischer und geschichtsphilosophischer Gesichtspunkte eine wissenschaftlich unzulässige Grenzüberschreitung. Im zweiten Verfahrensstadium, nämlich bei der Prüfung der Begründetheit und der Opportunität der Bannaufhebung, dürfen und sollten auch nichtjuristische Überlegungen von Theologen und Kirchenhistorikern in Teamarbeit mit den Kirchenjuristen berücksichtigt werden. Es sollte dies im Geiste der Gemeinsamen Erklärung Papst Pauls VI. und des Ökumenischen Patriarchen Athenagoras I. sowie der genannten orthodox-nichtchalzedonensischen Entschließung geschehen, d. h. mit dem Wunsch, aus Liebe einen Beitrag zur Gerechtigkeit und Versöhnung zu leisten. Auch in dem Bannandrohungsverfahren gegen Luther hatte ein Kirchenjurist, der hervorragende Kanonist Kardinal Accolti, in zwei ad-hoc gebildeten Kommissionen mitgewirkt<sup>9</sup>.

Bereits in einem Brief an den Kirchenhistoriker Prof. Hubert Jedin (Bonn) vom 20.1.1964 hatte der Verfasser vorgeschlagen, daß sich Kanonisten, Dog-

matiker und Kirchenhistoriker mit dem Vorschlag befassen sollten. Am 11.9.1965 sprach sich der melkitische Patriarch Maximos IV. in Münster gegenüber dem Verfasser dahin aus, daß der Vorschlag von einer mit Vertretern der 3 genannten Fachgruppen gebildeten Kommission geprüft werden sollte. Auch Prof. Echternach empfahl die Prüfung durch eine solche Kommission, ehe der Papst ein entscheidendes Wort spreche<sup>10</sup>. Schließlich hat der Verfasser in seiner schriftlichen Petition vom 9.5.1967, mit der er seinen Vorschlag und die dazu abgegebenen Stellungnahmen dem Papst über den Kardinalstaatssekretär Cicognani vorlegte, angeregt, das Anliegen durch eine Kommission von Kirchenjuristen, Dogmatikern und Kirchenhistorikern prüfen zu lassen<sup>11</sup>. Da die Mitwirkung von Kirchenjuristen bei der Prüfung des Vorschlags unerlässlich, ja sogar vorrangig ist, wäre es denkbar, daß der Papst die päpstlichen Gerichtshöfe (die Pönitentiarie für Bußangelegenheiten oder die Apostolische Signatur für Verwaltungsrechtssachen) um eine gutachtliche Stellungnahme ersuchen würde. Ob nach der von der Glaubenskongregation am 15.1.1971 erlassenen Neuen Verfahrensordnung zur Prüfung von Lehrfragen verfahren werden könnte, muß bezweifelt werden<sup>12</sup>.

Als nicht ausreichend müßte hingegen angesehen werden, wenn sich das Einheitssekretariat, dem die Pflege der Kontakte mit den nicht-römischen Kirchen und Kirchengemeinschaften obliegt, federführend mit der Aufhebung des Lutherbannes befaßte, zumal dort die für diese Aufgabe qualifizierten Kirchenjuristen fehlen. Auch im weltlichen Bereich sind für eine zwischen Staaten strittige Frage, ob ein Urteil rechtmäßig ist, die jeweiligen Justizministerien, nicht aber die Ministerien für Auswärtiges, die allenfalls beratend oder als Kontaktstelle tätig werden, zuständig. Es ist daher für die Behandlung des Vorschlags ohne Belang, wenn die von dem Einheitssekretariat vom 14. bis 16.10.1970 in Saulchoir einberufene Konsultation von Theologen und Kirchenhistorikern oder auch andere Gremien, zu denen keine Kirchenjuristen hinzugezogen worden sind, die Frage der Aufhebung des Bannes negativ beantwortet haben.

Es liegt in der Richtung dieser Überlegungen, daß der Prior der Kommunität von Taizé Roger Schutz (wie deren Subprior Max Thurian dem Verfasser während der 4. Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen in Uppsala im Juli 1968 erzählte) wenige Monate vorher eine Anregung, den Lutherbann aufzuheben, dem präsidierenden Kardinal der Hl. Pönitentiarie unterbreitet habe. Der Großpönitentiar soll sich dem Vernehmen nach dazu positiv geäußert haben.

c. *Weitere Initiativen zur Aufhebung des  
Lutherbannes*

Mit seinem Vorschlag wandte sich der Verfasser nicht nur an 70 Konzilsväter, an Konzilsberater und den Papst, sondern auch an die lutherischen Bischöfe in der Bundesrepublik Deutschland, Skandinavien, Österreich und Brasilien<sup>13</sup> sowie an die Präsidenten des Evangelischen Bundes, der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und des Lutherischen Weltbundes (LWB), damit zunächst einmal ein Gespräch des LWB mit dem Einheitssekretariat zustande käme. Die Forderung, daß eine Aufhebung des Lutherbannes nur im Einvernehmen mit den Lutheranern erfolgen dürfe, war bereits in dem oben erwähnten, von Bischof Wittler beigezogenen Gutachten<sup>14</sup> gestellt worden.

Im Frühjahr 1967 ersuchten der lutherische Pfarrer Walter Riess und der katholische Laie Edward Meiners Papst Paul VI., die Exkommunikation gegen Luther rückgängig zu machen<sup>15</sup>. Die gleiche Forderung erhoben im Jahre 1967 der katholische Professor für Ökumenik Paulus Wacker (Paderborn) und der evangelische Professor für Kirchengeschichte Peter Meinhold (Kiel) gleichzeitig<sup>16</sup>, der katholische Moralthologe Prof. Bernhard Häring<sup>17</sup> und der lutherische Kirchenpräsident Prof. Theo Schaller<sup>18</sup>. Prof. Meinhold änderte später seine Meinung<sup>19</sup>.

Im Jahre 1967 erklärte Bischof (jetzt Kardinal) Willebrands als damaliger Sekretär des Einheitssekretariates während der Reformationsfeiern in Schweden, die Frage einer Aufhebung des Lutherbannes sei von lutherischer Seite offiziell noch nicht gestellt worden. Wenn überhaupt, dürfe ein solcher Schritt von Rom nicht ohne Wissen der Lutherischen Kirche getan werden, sonst müßten scharfe Reaktionen von seiten der Protestanten erwartet werden<sup>20</sup>.

Im ersten Halbjahr 1968 richtete Roger Schutz seinen bereits erwähnten Antrag an die Pönitentiarie.

Am 18.9.1968 teilte Erzbischof (später Kardinal) Lorenz Jaeger dem Verfasser schriftlich mit, die Ablehnung eines Versuches der Kirche Roms, den Lutherbann aufzuheben, durch weite protestantische Kreise sei außerordentlich scharf, weil auf evangelischer Seite ein solcher Schritt als plumpe Anbiederung und Versuch des Proselytismus gewertet werden würde. Solche Überlegung könne aber nicht für das Handeln entscheidend sein, sondern ausschließlich die Wahrheit und das sachgemäße Verhalten.

Der lutherische Altbischof Stählin schrieb dem Verfasser am 28.9.1968, er werde sich gern für dessen Anliegen einsetzen. Die Sache müsse aber von Rom ausgehen als ein Zeichen besserer Einsicht<sup>21</sup>. Wenn Stählin weiter schreibt, die evangelische Seite würde durch

einen ihr unzumutbaren Antrag, den Lutherbann aufzuheben, das Recht der Kurie auf einen solchen Bannspruch anerkennen, kann dem juristisch nicht gefolgt werden. Es erkennen z.B. auch nazi-geschädigte Juden durch einen formellen Antrag auf Wiedergutmachung nicht an, daß die Schädigung rechtens war.

Gelegentlich des Besuches einer Delegation des Lutherischen Weltbundes bei dem Einheitssekretariat im Mai 1969 wurde die Frage der Rehabilitation Luthers, insbesondere der Bannaufhebung besprochen. Der Studiensekretär des LWB Harding Meyer fragte in einem Memorandum an, ob es denkbar, durchführbar und von beiden Seiten begrüßenswert wäre, daß anläßlich einer besonderen Gelegenheit von höherer oder höchster katholischer Stelle eine Äußerung über die heutige kirchliche Beurteilung von Person und Werk Martin Luthers gegeben werde<sup>22</sup>.

Im August 1969 forderte der Direktor des Referats Glauben und Kirchenverfassung Lukas Vischer (reform.) vor dem Zentralausschuß des Ökumenischen Rates der Kirchen anstelle institutionalisierter Gespräche greifbare Schritte zur Herstellung echter Gemeinschaft, nämlich Aufhebung von Trennungen und Verurteilungen aus der Vergangenheit.<sup>23</sup>

Der Primas der lutherischen Dänischen Staatskirche Bischof W. Westergård-Madsen sah die Sache so an, daß eine etwaige Initiative von lutherischer Seite nur dahingehen könne, der katholischen Kirche einen Dienst zu leisten, damit sie sich veranlaßt fühlen könne, altes Unrecht gutzumachen<sup>24</sup>.

Nach einer erneuten Initiative des Verfassers gegenüber der Lutherischen Bischofskonferenz der Vereinigten Lutherischen Kirche Deutschland (VELKD) schrieb der koreanische lutherische Pastor Wong Yong Ji, Asiensekretär des LWB (Genf), am 20.1.1970 unter Berufung auf die Selbstachtung der Lutheraner, niemals solle eine Kampagne außerhalb der katholischen Kirche und ihrer Anhänger geführt werden, die römische Kirche habe als Urheber des Lutherbannes das Recht, damit zu tun, was sie wolle<sup>25</sup>.

Demgegenüber erklärte der lutherische Pfarrer W.H. Goegginger (Detroit/USA) in seinem Schreiben an den Verfasser vom 3.6.1970, es sei eine Schande, daß auch nur ein einziger Lutheraner der Bannaufhebung widerspreche.

Die Bischofskonferenz und die Kirchenleitung der VELKD erklärten in einem Kommuniqué über ihre gemeinsame Tagung am 13.2.1970, es sei nicht Sache der Leitungsorgane der VELKD, in derart schwierigen theologischen und rechtlichen Fragen wie der Aufhebung des Lutherbannes den Vatikan zu bedrängen. Die VELKD würde aber begrüßen, wenn sich Rom einmal zu der neuen positiven Einstellung der katholischen

Theologie zu Martin Luther äußern würde<sup>26</sup>. Wenn es in einer Erklärung zu dieser Tagung weiterhin heißt, es erscheine nicht als richtig, die römische Rechtspraxis nachträglich gleichsam anzuerkennen<sup>27</sup>, muß hierzu auf das zu der Ansicht von Stählin Ausgeführte verwiesen werden.

Der evangelische Kirchenrechtler Prof. Axel von Campenhausen (München) erklärte im Juni 1970, die Aufhebung des Bannes sei ein typisch innerkatholisches Problem<sup>28</sup>.

Am 15.7.1970 gab Kardinal Willebrands in der 5. Vollversammlung des LWB in Evian-les-Bains die erbetene Äußerung über Luther<sup>29</sup>. Es folgte, ausgelöst durch eine Eingabe von Frau Anne-Lore Niebuhr (Hamburg) und einen offenen Brief des Verfassers<sup>30</sup> an den Präsidenten des LWB Pastor Schiotz (Minneapolis, USA) die historische Vergebungsbitte des LWB vom 24.7.1970<sup>31</sup> als Antwort auf die Vergebungsbitte Papst Pauls VI. vom 29.9.1963<sup>32</sup>. Diese Antwort wurde von Oberkirchenrat Hanfried Krüger von der Ökumenischen Centrale (Frankfurt) als «ein ökumenisches Ereignis ersten Ranges»<sup>33</sup>, in der katholischen Herder-Korrespondenz<sup>34</sup> als «Markstein» und in dem evangelischen «Kristeligt Dagblad», Kopenhagen, als Beginn eines redlichen Gesprächs bezeichnet. Sie wurde aber in offiziellen Berichten deutscher lutherischer Bischöfe – vielleicht infolge des skeptischen Artikels «Evian: Vergebung durch die Vollversammlung?»<sup>35</sup> – mit keinem Wort erwähnt<sup>36</sup>. Das veranlaßte den «Bund für evangelisch-katholische Wiedervereinigung», nach dem Grund dieser auffälligen Zurückhaltung zu fragen.<sup>37</sup>

Eine vom Einheitssekretariat vom 14. bis 16.10.1970 nach Saulchoir bei Paris einberufene Konsultation katholischer Theologen über Martin Luther verwarf den Vorschlag des Verfassers und empfahl statt dessen, daß der Papst im Blick auf die bevorstehenden Feiern zum 450-jährigen Gedenken an den Reichstag zu Worms ein versöhnendes Wort an den LWB in Genf richten solle<sup>38</sup>. Diese Empfehlung wurde nicht befolgt. Da die Initiative zur Aufhebung des Lutherbannes nunmehr eindeutig bei den Katholiken lag, schlug der Verfasser in einem Offenen Brief vom 29.12.1970 dem Präsidenten der am 3.1.1971 in Würzburg zu eröffnenden Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland, Kardinal Döpfner, vor, die Synode möge – als ersten Schritt zu einer Aufhebung des Lutherbannes – in einem nach ihrer Satzung möglichen Votum an den Vatikan «vor der Gesamtkirche bezeugen, daß deutsche Katholiken ungeachtet bestehender Unterschiede in einzelnen Lehrfragen den Reformator Martin Luther nicht mehr für bannwürdig halten»<sup>39</sup>. Hierzu erklärte Kardinal Döpfner in einer Pressekon-

ferenz, daß die Synode berechtigt sei, ein solches Votum, wenn sie es beschließen wolle, abzugeben. Die Synode konnte sich jedoch zu einem solchen Votum nicht durchringen. Nun ergriffen Katholiken (Angehörige des Dekanatsausschusses und des Stadtausschusses zu Worms sowie des Diözesanrates in Mainz) erstmalig offiziell die Initiative, indem sie vom Papst anlässlich des 450-jährigen Jubiläums des Reichstags zu Worms (1521) mit ausführlicher Begründung ein klärendes Wort zur Person und Lehre Martin Luthers aus heutiger katholischer Sicht im Interesse der Vertiefung ökumenischer Arbeit erbat. Sie schlugen vor, die anstehenden Fragen in einer ad-hoc aus Lutheranern und Katholiken zu bildenden Kommission erörtern zu lassen zwecks Erarbeitung eines Vorschlags. Die Initiative dazu solle von der katholischen Kirche ausgehen<sup>40</sup>. Kardinal Willebrands antwortete als Präsident des Einheitssekretariates in einem Schreiben vom 14.7.1971: der Heilige Vater erachte es im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht für möglich, in dem Martin Luther betreffenden Anliegen einen weiteren Schritt zu tun, der über das hinausgehe, was Willebrands als zuständiges Organ des Heiligen Stuhles vor der Vollversammlung des LWB im Jahre 1970 in Evian-les-Bains gemäß dem heutigen Stande der katholischen Lutherforschung gesagt habe<sup>41</sup>. Am 15.9.1971 erklärte der LWB-Generalsekretär André Appel (Genf) im Hinblick auf das Wormser Memorandum, der LWB habe nicht die Absicht, irgendwelchen Druck auszuüben für eine Initiative, die nur von Rom ausgehen könne<sup>42</sup>. Die Wormser Katholiken fanden sich mit dieser römischen Absage nicht ab. Sie baten im Oktober 1971 Papst Paul VI. erneut um ein klärendes Wort im Sinne ihres Memorandums<sup>43</sup>.

### 3. Zulässigkeit der Aufhebung des großen Kirchenbannes

#### a. Rechtslage

Der große Kirchenbann kann sowohl zu Lebzeiten des Gebannten als auch nach seinem Tode aufgehoben werden. Diese bereits in dem Vorschlag vertretene Rechtsansicht hat der Richter (Auditor) Prälät Charles Lefèbvre von der Sacra Rota Romana in einem mit dem Verfasser im November 1964 in Rom geführten Gespräch gebilligt<sup>44</sup>. Demgegenüber wird zwar zuweilen auf die Erfahrungstatsache hingewiesen, daß Geschehenes nicht rückgängig<sup>45</sup> oder ungeschehen gemacht werden kann<sup>46</sup> oder anders ausgedrückt, daß zu Geschichte gewordene Entscheidungen durch verbale Rechtsakte nicht aus der Welt geschafft werden können<sup>47</sup>. Das entbindet jedoch nicht von der rechtlichen und moralischen Verpflichtung gegenüber einem Le-

benden oder Toten zur Rehabilitation und Wiedergutmachung, die erfahrungsgemäß laufend freiwillig oder aufgrund gesellschaftlichen oder rechtlichen Zwanges<sup>48</sup> erfüllt wird.

Das Vorhandensein dieser Verpflichtung kann nicht geleugnet werden durch Einwände wie: wenn jemand tot sei, habe er nichts mehr mit dem Bann zu tun<sup>49</sup>; durch Luthers Tod sei der über ihn verhängte Bann hinfällig<sup>50</sup>, aufgehoben oder ausgelöscht worden<sup>51</sup>; der Bann sei als solcher nicht mehr existent, da die Toten der rechtlichen Verfügung der Kirche entzogen seien<sup>52</sup>; Luther unterstehe, einmal verstorben, sowieso nicht mehr der Jurisdiktion seiner Kirche<sup>53</sup>. Diese Einwände können juristisch nur so verstanden werden, daß der rechtlich nach dem Tode fortbestehende Bann nicht mehr vollstreckt werden kann. Die rechtliche und moralische Verpflichtung zur Wiedergutmachung kann nicht durch «weiteres Studium, Gebet und Anwendung sonstiger Mittel ökumenischer Aktion»<sup>54</sup> seitens anderer Personen sachadäquat erfüllt werden. Der für die Wiedergutmachung geltende Rechtsgrundsatz der Äquivalenz gebietet es vielmehr, daß der Schaden in entsprechender Weise wiedergutmacht wird. Schädigung durch einen Rechtsakt verlangt Wiedergutmachung durch einen gleichwertigen Rechtsakt. Das ist bei der Aufhebung der Kirchenbanne von 1054 strikt beachtet worden. Wenn solches nicht oder nicht mehr möglich sein sollte, besteht bei dem Schädiger oder seinem Rechtsnachfolger die Verpflichtung zu anderweitiger Wiedergutmachung. Verduysson<sup>55</sup> hält im Falle Luthers ein «offizielles, formelles und befreiendes Wort» für dringend nötig. Er hat es in der Rede von Kardinal Willebrands in Evian-les-Bains vermißt.

Es kann nicht verstanden werden, wenn ein Sprecher des Vatikans bezüglich des Anliegens, den Lutherbann aufzuheben, erklärt hat, es könne nicht darum gehen, der katholischen Kirche gleichsam das späte Eingeständnis eines Irrtums abzuverlangen<sup>56</sup>. Vielmehr geht es, worauf von Campenhausen in der genannten Erklärung zu Recht hingewiesen hat, genau darum, daß ein Justizirrtum, wenn er tatsächlich festgestellt werden kann, «offiziell», also auch sachgemessen, bereinigt wird, indem der Schuldvorwurf des gegen Luther verhängten großen Kirchenbannes, schlechthin «Ketzer» im Rechtssinn zu sein (nicht etwa bloß einzelne häretisch anmutende Äußerungen getan zu haben), zurückgenommen wird<sup>57</sup>. Der Moraltheologe Häring hat jüngst erklärt, das Petrusamt werde für die ganze Christenheit nicht nur annehmbar, sondern auch wirklich ersehnt sein, wenn Päpste sorgfältig Fehler aus Überschreitung ihrer Kompetenz (Amtskompetenz und Sachverstand) zu vermeiden suchen

und – nicht nur durch ihre Vorgänger – begangene Fehler schlicht eingestehen. Dann werde sich auch an eine gelassene Diskussion des Dogmas der Unfehlbarkeit denken lassen<sup>58</sup>.

Als Beispiele praktizierter Aufhebung von Verurteilungen nach dem Tode der Betroffenen seien genannt die Fälle Jeanne d'Arc (1456), Kaiser Heinrich IV. (1111), der Hugenotte Jean Calas (1764), der Generalsekretär der Kommunistischen Partei der ČSSR Rudolf Slánský (1963), die altkatholischen Erzbischöfe von Utrecht (1966), der Reichstagsbrandstifter van der Lubbe (1967) und der Bürgermeister von Lemgo Wilhelm Gräfer (1967).

### *b. Päpstliche Unfehlbarkeit*

Die These, daß dem Papst für bestimmte Aussagen in der Glaubens- und Sittenlehre die Eigenschaft der Unfehlbarkeit zukommt, war katholische Glaubensüberzeugung schon vor dem I. Vatikanischen Konzil (1870), das die Unfehlbarkeit dogmatisierte. Sie ergibt sich nach katholischer Auffassung aus dem Lehrprimat des Papstes.

Der evangelische Professor für Kirchengeschichte Robert Stupperich (Münster) meint, es sei völlig klar, daß das Unfehlbarkeitsdogma von 1870 einer Aufhebung des Lutherbannes entgegenstehe, weil die Bannandrohungsbulle «Exsurge Domine» in der Hauptsache in der Bannbulle «Decet Romanum Pontificem» wiederholt worden sei und der Papst insoweit *ex cathedra* gesprochen haben werde<sup>59</sup>. Diese Ansicht bezeichnet ein ungenannt bleibender Kardinal als abwegig, da es sich bei dem großen Bann nicht um eine *ex cathedra* verkündete dogmatische Entscheidung, sondern um eine Strafmaßnahme handele<sup>60</sup>. Ebenfalls ablehnend gegen Stupperich äußerten sich das katholische Sonntagsblatt «Christ in der Gegenwart»<sup>61</sup> und der «Bund für evangelisch-katholische Wiedervereinigung» mit der Begründung, der Bann als solcher sei keine unfehlbare Lehrentscheidung, sondern eine disziplinarische Maßnahme gegen eine Person oder eine Mehrheit von Personen.

## *4. Möglichkeiten der Aufhebung des großen Kirchenbannes*

### *a. Aufhebung als Gnadenakt*

Eine solche Maßnahme würde bedeuten, daß die Rechtmäßigkeit des Bannes nicht bezweifelt wird. Der katholische Kirchenrechtler Nottarp, Würzburg, der einen solchen Gnadenakt empfiehlt, meint, ohne auf die gegen Luther erhobenen Vorwürfe im einzelnen

einzufragen: Der Bann sei in Ordnung gewesen. In Anbetracht der lauterer Absichten Luthers, als er den Stein ins Rollen gebracht habe, und der Kulturleistungen des Luthertums, die sich mit denen des Katholizismus zu einer Synthese zusammenfinden sollten, müsse der Bann als ärgerliches Hindernis beseitigt werden<sup>62</sup>. Iserloh bezweifelt indessen, ob die Bannaufhebung unter solchen Umständen sinnvoll, ja redlich wäre<sup>63</sup>.

#### b. Aufhebung als Rechtskorrektur

Lehnt man die Aufhebung des Lutherbannes mit dem Verfasser und Echternach<sup>64</sup> durch Gnadenakt ab, kann sie wegen erwiesener Rechtswidrigkeit geschehen für den Fall, daß der dem Bann zugrunde gelegte Sachverhalt in vollem oder erheblichem Umfang nicht zutrifft. Bei juristischer Prüfung des Lutherbannes erheben sich schwerste Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dieser Bestrafung. Die dem Bann zugrunde gelegten Vorwürfe sind in den in der Bannandrohungsbulle «Exsurge Domine» beanstandeten Sätzen und nur in diesen enthalten. Gerade hiergegen richtet sich die vielfach übereinstimmende, scharfe Kritik evangelischer und katholischer Autoren<sup>65</sup>. Auch ist es fraglich, ob Luther in dem Verfahren in ausreichender und angemessener Weise rechtliches Gehör gewährt worden ist und ob durch die Mitwirkung von Dr. Eck bei der Beratung und Abfassung der Bannandrohungsbulle «Exsurge Domine» der für Richter geltende und in jenem Verfahren wohl analog anzuwendende Grundsatz der Unparteilichkeit und Unbefangenheit beachtet worden ist. Es kommt hinzu, worauf Iserloh mit Recht hinweist<sup>66</sup>, daß Luther gegen seinen Willen und sein Wissen in den großen Streit geraten ist, daß er keinen Bruch mit der Kirche wollte und daß die zuständigen Bischöfe noch größere Verantwortung tragen, indem sie Luther aus Mangel an priesterlichem Geist zurückgestoßen und aus der Kirche gedrängt haben. Ähnlich äußerte sich der evangelische Kirchenpräsident Prof. Wolfgang Sucker (Darmstadt) am 30. Juni 1967<sup>67</sup>. Pesch kommt daher zu dem Ergebnis, daß bei Luther – wie auch immer man sein Verhalten sonst beurteilen möge –, «pertinacia», d. h. willentliches Verweilen in der schuldhaften Tat, nicht mehr unterstellt werden könne. Gegenteiliger Ansicht ist Hacker<sup>68</sup>.

In Anbetracht der gewichtigen Gründe gegen die Bannung Luthers dürfte Pesch Recht haben, wenn er meint, nicht, wer den Bann aufheben, sondern, wer ihn beibehalten wolle, stehe unter dem Zwang der Begründung; das heißt juristisch: Umkehrung der Beweislast nach vorangegangenen prima-facie-Beweis. Schließlich ist zu bedenken, welche erhebliche Auf-

wertung Luther in der neuen katholischen Lutherforschung erfahren hat<sup>69</sup>, so daß der evangelische Pfarrer Hanns Dörger (Lauterbach) über die Aufhebung des Lutherbannes hinaus sogar die Heiligsprechung Luthers forderte<sup>70</sup>.

Jedenfalls drängt sich die Feststellung auf, daß der große Bann, notwendig verbunden mit der Reichsacht, für den verbleibenden Rest der aus katholischer Sicht zu beanstandenden Thesen Luthers eine maßlos überzogene und daher ungerechte Strafe ist.

Kein Lutheraner kann den Widersinn begreifen, der darin liegt, daß nur Martin Luther – im Gegensatz zu anderen Reformatoren des 16. Jahrhunderts – mit der schwersten, diskriminierenden Kirchenstrafe belegt wurde, obwohl seine Lehre bei seiner Bannung, ja sogar auch danach dem katholischen Glauben viel näher stand als die Lehren der anderen damaligen Reformatoren (z. B. Calvin, Zwingli). Nach Ansicht Härings hätte der Bann gegen Luther nicht verhängt werden dürfen<sup>71</sup>. Diese Strafe kann und muß wohl wegen Rechtswidrigkeit aufgehoben werden, ohne Rücksicht darauf, ob vielleicht ein kleiner verbleibender Rest von Lehrsätzen Luthers aus katholischer Sicht weiterhin zu mißbilligen ist.

Ein objektiv rechtswidriger Lutherbann ist nicht und konnte nicht nachträglich – aus katholischer Sicht – dadurch rechtmäßig werden, daß Luther nach seiner Bannung weitere Lehrmeinungen vertreten hat, die später auf dem Tridentinischen Konzil anathematisiert worden sind («nulla poena sine lege»!). Ebensowenig wie es einen Ablass für künftiges Verhalten gibt, ist eine Strafe für künftiges Verhalten möglich.

#### 5. Folgerungen

Wenn der Lutherbann nach Wegfall eines erheblichen Teiles der in der Bannandrohungsbulle erhobenen Vorwürfe als ungerecht aufgehoben würde, wäre es rechtlich nicht geboten und – nach der bei einer Urteilsbegründung üblichen Praxis als *obiter dictum* sogar unangebracht –, in der Begründung der Bannaufhebung dazu Stellung zu nehmen, ob die etwa verbliebenen Vorwürfe in katholischer Wertung zu Recht fortbestehen. Entsprechend ist bei der Aufhebung der Kirchenbanne von 1054 verfahren worden.

Es ist daher unrichtig, wenn Lortz<sup>72</sup> inhaltlich übereinstimmend mit Stupperich<sup>73</sup> und Hacker<sup>74</sup> ohne die genannte Art der Bannaufhebung ins Auge zu fassen, behauptet, mit der Aufhebung würde allgemein gesagt, Luther habe mit all seinen Lehren recht gehabt und die Verurteilungen, die die katholische Kirche ausgesprochen habe, stimmten in keinem Punkt. Rich-

tig ist vielmehr, wie es im Pressedienst des «Bundes für evangelisch-katholische Wiedervereinigung» heißt, die Zurücknahme des Bannes gegen Luther würde keineswegs bedeuten, daß die katholische Kirche Luthers Theologie von jedem objektiven Irrtum freispreche<sup>75</sup>.

Wenn der Bann in solcher Weise aufgehoben würde, sollte das als *actus contrarius* in Form einer Bulle geschehen. Zur Begründung sollte auf die Ergebnisse neuester katholischer Lutherforschung hingewiesen werden, etwa in Form eines apostolischen Breve.

Es könnte sein, daß die offizielle lutherische Seite aus einseitig betontem, dogmatischem Interesse für die «volle Wahrheit» auf eine solche Behandlung des Lutherbannes keinen Wert legt und sich fragt, «inwiefern sie von einem solchen Schritt profitieren kann»<sup>76</sup>.

Die Bannaufhebung und ihre Begründung würden in alle Sprachen, die von katholischen Gläubigen gesprochen werden, übersetzt und in allen katholischen Diözesen verkündet werden. Das meist deutschsprachige katholische Schrifttum über Luther würde dann verstärktes Interesse in außerdeutschen Ländern finden, in deren Sprachen übersetzt und gelesen werden. Dadurch würde für die Verständigung mit den Lutheranern weit mehr erreicht, als dies durch die bedeutende Rede von Kardinal Willebrands über Luther auf der 5. Vollversammlung des LWB geschehen ist.

Bedenkt man, wieviel Voreingenommenheit gegenüber Lutheranern besonders in romanischen Ländern noch besteht, weil Katholiken dort «Greuelgeschichten von Luther immerzu noch lernen» (von Campenhausen wie oben), und daß die immer noch nachwirkende Mißdeutung Luthers durch Johannes Cochläus im 16. Jahrhundert ein schweres Soll auf dem katholischen Konto ist<sup>77</sup>, dann erweist sich die Aufhebung des Lutherbannes als ein unverzichtbares Mittel, diese – von Kirchenführern und akademischen Lehrern leider allzu oft unzureichend gewürdigten – psychologischen Barrieren zwischen dem Kirchenvolk der Lu-

theraner und dem der Katholiken auf dem Wege zur Verständigung und Einheit wegzuräumen. Betrachtet man die verwirrende Vielfalt der im Schrifttum und auf theologischen Tagungen vertretenen Meinungen über die Aufhebung des Lutherbannes, erscheint es als weise, wenn sich Papst Paul VI. mit einer Stellungnahme zu dem Wormser Memorandum zurückhält. Es muß aber verwundern, wenn Kardinal Willebrands in seinem Antwortschreiben vom 14.7.1971 behauptet: Die Frage einer Bannaufhebung Martin Luthers sei in mehreren Konsultationen vor allem mit katholischen Lutherforschern hinreichend geklärt worden. Die Aufhebung des Bannes gegen Luther erscheine einerseits sachlich als nicht möglich und andererseits als nicht geeignet, den Wandel des katholischen Urteils über Luther wirksam zum Ausdruck zu bringen und die Annäherung zwischen Lutheranern und Katholiken weiter zu fördern. Was mit Konstantinopel geschehen sei, könne hier nur sehr bedingt zum Vergleich herangezogen werden. In diesem letzteren Fall habe es sich nur darum gehandelt, die Exkommunikation von 1054, die – im Unterschied von dem hier vorliegenden Fall – mit keiner Lehrfrage verbunden gewesen sei, aus der Mitte der Kirche und aus ihrem Gedächtnis zu entfernen<sup>78</sup>. Diese Antwort des Präsidenten des Einheitssekretariates könnte bei Nichtjuristen die Initiative zur Weiterverfolgung der Lutherbannangelegenheit lähmen.

Das Ergebnis der vorstehenden Dokumentation ist die Feststellung, daß es keinen Zweck hat, den Meinungsaustausch in der bisherigen Form, d.h. ohne Beteiligung von Kirchenjuristen, fortzuführen. Es bleibt nichts anderes übrig, als daß die achtbare und fleißige Arbeit, die bisher in Konsultationen, Bischofskonferenzen und Einzelvoten geleistet worden ist, wieder aufgenommen und unter den zu berücksichtigenden rechtlichen Aspekten wiederholt wird. Nur so können die Kontroversen über den Lutherbann zu einem befriedigenden Ende geführt werden.

<sup>1</sup> Bezüglich der Begründung des Vorschlags im einzelnen wird auf den Wortlaut, abgedruckt in Dokumentation Nr. 8/70 des Evangelischen Pressedienstes («epd/Dok.») und in UNA SANCTA 20 (1965) 269 ff. verwiesen.

<sup>2</sup> epd/Dok. S. 35.

<sup>3</sup> Evangelischer Pressedienst/Zentralausgabe – epd/ZA – 260/1965, S. 7.

<sup>4</sup> Hummer, *Orthodoxie und Zweites Vatikanum* (Freiburg – Basel – Wien 1966) 137 f.

<sup>5</sup> *Episkopskipis* Nr. 27 vom 23.3.1971; *Orthodoxe Stimmen* 1971 Nr. 70 und Informationen aus der Orthodoxen Kirche, hg. v. Kirchlichen Außenamt der EKD, 4/1971, S. 41 ff.

<sup>6</sup> epd/Dok. S. 23/24.

<sup>7</sup> *Rheinischer Merkur* Nr. 3 vom 30.1.1970, S. 21.

<sup>8</sup> *Rhein. Merkur* Nr. 9 vom 27.2.1970, S. 21.

<sup>9</sup> Remigius Bäumer, *Luthersprozeß und Lutherbann* (Münster 1972) 30.

<sup>10</sup> Katholische Nachrichtenagentur-KNA-Norddeutscher Dienst 106 vom 10.12.1965.

<sup>11</sup> Materialdienst des Konfessionskundlichen Instituts Bensheim 1970, S. 34 ff.

<sup>12</sup> Johannes Neumann, *Menschenrechte auch in der Kirche?* (Einsiedeln – Zürich – Köln 1976) 152 f.

<sup>13</sup> epd/Dok.

<sup>14</sup> epd/Dok. S. 23 f.

<sup>15</sup> epd/ZA v. 18.12.1967.

<sup>16</sup> KNA-KKW 23/1967 S.2.

<sup>17</sup> epd/ZA 208/1967 S. 5.

<sup>18</sup> Speyer – epd/ZA 216/1967 S. 1.

<sup>19</sup> KNA-KKW 48/49/1967 S.7 und KNA-KKW 43/1968 S.5 ff.

<sup>20</sup> KNA 262/1967.

<sup>21</sup> epd/Dok. S.38.

<sup>22</sup> «Luther». Zeitschrift der Luthergesellschaft 2/1970 S.92.

<sup>23</sup> epd/ZA 186/1969 S.6.

<sup>24</sup> Schreiben vom 29.8.1969 – in epd/Dok. S.41.

<sup>25</sup> epd/Dok. S. 48 f.

<sup>26</sup> epd/ZA 33/1970 S. 3.

<sup>27</sup> KNA-KÖI 37/1971 S. 7.

- <sup>28</sup> Sonntagsblatt f. d. Luth. Kirche Bayerns 24/1970.  
<sup>29</sup> UNA SANCTA 25 (1970) 211 ff.  
<sup>30</sup> KNA-KKW 28/1970 S. 3 und LWB-Information 40/1970 S. 2.  
<sup>31</sup> Vollständiger Wortlaut in «Römische Warte» Folge 29/1970, S. 231 (Beilage zu «Deutsche Tagespost», Würzburg); Auszug in KNA-KKW 30/1970 S. 1.  
<sup>32</sup> KNA-Konzilssonderdienst 42/1963 S. 8.  
<sup>33</sup> Rhein. Merkur Nr. 31/1970 S. 21.  
<sup>34</sup> 1970 S. 404.  
<sup>35</sup> Mat. Dienst Bensheim 1970 S. 105.  
<sup>36</sup> Deutsches Allgemeines Sonntagsblatt Nr. 31/1970; «Luther», Zeitschrift der Luthergesellschaft 1970 S. 105; VELKD-Informationen 4/1970 S. 2.  
<sup>37</sup> epd/ZA 251/1970 S. 4.  
<sup>38</sup> epd/Landesdienst Hessen u. Nassau vom 8.1.1973.  
<sup>39</sup> Deutsche Tagespost Nr. 1/1971 S. 2.  
<sup>40</sup> Sogen. Wormser Memorandum vom 6.3.1971 – KNA-KÖI 15/1971 S. 8.  
<sup>41</sup> KNA-KÖI 38/1971 S. 2.  
<sup>42</sup> KNA-KÖI 38/1971 S. 3.  
<sup>43</sup> KNA-KÖI Nr. 42/1971 S. 4.  
<sup>44</sup> epd/Dok. S. 34.  
<sup>45</sup> Schreiben des Kardinals Bea vom 11.3.1963 – epd/Dok. S. 8.  
<sup>46</sup> Meinhold in KNA-KKW 48/49/1967 S. 10.  
<sup>47</sup> Schreiben der VELKD vom 6.2.1969, epd/Dok. S. 40.  
<sup>48</sup> Joseph Ratzinger in Internationale Katholische Zeitschrift 4/1974 S. 297; Schreiben des Direktors der Bewegung «Mondo Migliore» P. Bruno Zieger, Stuttgart vom 19.2.1971 an den Verfasser; Westergård-Madsen in epd/Dok. S. 41; Echternach in epd/ZA 30/1970 S. 3.  
<sup>49</sup> Joseph Lortz in Weltbild 1/1971 S. 50.  
<sup>50</sup> Lortz in KNA-Informationsdienst 15/1971 S. 14.  
<sup>51</sup> Prof. Jos Vercruysse SJ, kath., Dogmatiker (Löwen) in Spectator, Brüssel, vom 3.1.1971 S. 3 und in Bijdragen 3/1973 S. 334 f.  
<sup>52</sup> Albert Brandenburg in Rhein. Merkur 15/1970 S. 21 und Deutsche Zeitung 44/1971 S. 24.  
<sup>53</sup> Appel in KNA-KÖI 38/1971 S. 3.  
<sup>54</sup> Kardinal Willebrands in seinem Schreiben vom 14.7.1971 in KNA-KÖI 37/1971 S. 5.  
<sup>55</sup> Spectator s. oben.  
<sup>56</sup> Münchener Abendzeitung vom 16.2.1970 S. 1 und VELKD-Information 2/1970 S.9.  
<sup>57</sup> Echternach in Rhein. Merkur Nr. 9/1970 S. 21.  
<sup>58</sup> Papsttum heute und morgen, hg. v. Georg Denzler (1975) 63.  
<sup>59</sup> epd/ZA/220/1967 S. 6 f und KNA-KKW 46/47/1967 S. 4.  
<sup>60</sup> Rhein. Merkur 44/1967 S. 19.  
<sup>61</sup> 1967 Heft 46 S. 1.  
<sup>62</sup> epd/Dok. S. 30.  
<sup>63</sup> Lutherbann S. 78.  
<sup>64</sup> epd/ZA 30/1970 S. 3.

<sup>65</sup> Stupperich (epd/ZA 220/1967 S. 6), Hacker (UNA SANCTA 23 [1968] 221), Daniel Olivier (in «Le Procès Luther», Fayard 1971, S. 138 oder «Der Fall Luther», Stuttgart 1972, S. 10), Paul-Werner Scheele in KNA-KKW 29/3031967 S. 143); P. Meinhold (KNA-KKW 48/49/1967, S. 10); Erwin Iserloh (in «Lutherprozeß und Lutherbann» S. 75); H.O. Pesch (Gutachten für die Konsultation in Saulchoir).

<sup>66</sup> Lutherbann S. 74.

<sup>67</sup> KNA-KKW 27/1967 S. 4 und «Der Evangelische Bund» Mitt. Bl. 1967 Nr. 3 S. 2.

<sup>68</sup> UNA SANCTA 23 (1968) 222.

<sup>69</sup> Albert Brandenburg, Martin Luther – gegenwärtig, (Paderborn 1969) 52 ff, Rhein. Merkur 15 vom 10.4.1970, Deutsche Zeitung 44 vom 29.10.1971 S. 24 und KNA-KKW 6/1971 S. 2; Werner Beyna, Das moderne katholische Lutherbild (Essen 1969); Kardinal Willebrands in seinem Vortrag auf der 5. Vollversammlung des LWB, UNA SANCTA 25 (1970) 211 ff.

<sup>70</sup> epd/ZA 177.

<sup>71</sup> epd/ZA 208/1967 S. 5.

<sup>72</sup> Weltbild 1/1971 S. 50.

<sup>73</sup> epd/ZA 220/1967 S. 7.

<sup>74</sup> wie oben S. 221.

<sup>75</sup> Christ in der Gegenwart 46/1967 S. 1. So äußerte sich auch Prof. Michael Schmaus am 24.2.1963 gegenüber dem Verfasser (epd/Dok. S. 16).

<sup>76</sup> VELKD-Informationen 2/1970 S. 9.

<sup>77</sup> Von Campenhausen wie oben und Lortz in Weltbild 1/1971 S. 50.

<sup>78</sup> KNA-KÖI 37/1971 S. 5.

Schlußbemerkung:

Falls Interessenten die in dem vorstehenden Aufsatz zitierten Unterlagen einzusehen wünschen, ist der Verfasser bereit, ihnen auf ihre Kosten Ablichtungen zu verschaffen.

## WILHELM MICHAELIS

1907 in Chemnitz geboren. Studium der Rechtswissenschaft und Philosophie an den Universitäten Wien, Genf, Berlin und Leipzig. Doktor beider Rechte. Strafrichter, Staatsanwalt, Richter am Verwaltungsgericht Hamburg. Studium der katholischen Theologie als Lutheraner im Wiener Fernkurs für Laien-theologie. Initiator und Organisator von Laienaktivitäten des Ökumenischen Aussprachekreises der Evang. Akademie Hamburg (1963 Petition von über hundert hamburgischen Lutheranern des öffentlichen Lebens an die orthodoxen Patriarchen des Vorderen Orients zur Entsendung von Beobachtern zum II. Vatikanischen Konzil, seit 1965 Ökumenische St. Ansgar-Vesper, 1970 Lutherische Vergebungsbitte von Evian-les-Bains als Antwort auf die Vergebungsbitte Papst Pauls VI.). Anschrift: Rilkeweg 7, D-2 Hamburg 52.